



Jean Monnet Saar

EUROPARECHT ONLINE

Saar Blueprints

Mika Schieffer

Generation KI:

Gibt es ein Recht auf Offline-Sein?

Zum Autor

Dipl.-Jur. Mika Schieffer studierte Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes. Er absolvierte den LL.M. im Europäischen und Internationalen Recht am Europa-Institut der Universität des Saarlandes mit Spezialisierung im europäischen Wirtschaftsrecht.

Vorwort

Diese Veröffentlichung ist Teil einer elektronischen Zeitschriftenserie (Saar Expert Papers), welche von Jean Monnet Saar, einem Lehrstuhlprojekt von Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M. am Europa-Institut der Universität des Saarlandes herausgegeben wird. Die weiteren Titel der Serie können unter <https://jean-monnet-saar.eu/> abgerufen werden.

In den Veröffentlichungen geäußerte Feststellungen und Meinungen sind ausschließlich jene der angegebenen Autoren und Autorinnen.

Herausgeber

Lehrstuhl Prof. Dr. Thomas Giegerich
Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken
Germany

ISSN

2199-0050 (Saar Blueprints)
DOI: 10.17176/20241111-110107-0

Zitierempfehlung

Schieffer, Generation KI: Gibt es ein Recht auf Offline-Sein?, Saar Blueprint 11/24, online verfügbar unter: https://jean-monnet-saar.eu/wp-content/uploads/2024/11/Saar-Blueprint_Mika-Schieffer.pdf.

Gefördert durch die **Deutsche Forschungsgemeinschaft** (DFG) – Projektnummer: 52557664

Inhalt

A. Einleitung	1
B. Hauptteil	2
I. Ein Recht darauf offline zu bleiben. Warum?.....	2
II. Gibt es bereits ein Recht darauf offline zu bleiben?.....	3
1. Offline bleiben gegenüber Hoheitsträgern	5
a) Art. 7, Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union	5
b) Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention	7
c) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	8
2. Offline bleiben gegenüber Privaten.....	10
a) Auf europäischer Ebene	10
b) Auf nationaler Ebene	12
c) Schlussfolgerung	14
3. Offline bleiben gegenüber dem Internet?.....	15
III. Die Entwicklung von künstlicher Intelligenz.....	17
1. Künstliche Intelligenz und Datenschutz.....	17
2. Künstliche Intelligenz und die Anwendbarkeit der DSGVO	19
a) Sachlicher Anwendungsbereich Art. 2 DSGVO	19
b) Adressatenkreis	20
c) Schlussfolgerung	21

C. Conclusio 23

Literaturverzeichnis I

A. Einleitung

Nachdem lange im Zuge der Digitalisierung Forderungen in diesem Gebiet nach einem Recht auf digitale Teilhabe, zum Beispiel durch ein Recht auf Internetzugang,¹ laut wurden hat sich durch neueren Fokus auf Datenschutz und Privatsphäre auch eine gewisse Skepsis breitgemacht. Könnte es gerade jetzt zu einer Zeit ständigen Wandels und technischen Fortschritts auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz wichtig sein, sich von diesen Strömen abkapseln zu können und „offline“ zu bleiben? Muss man „online“ sein, um an der Gesellschaft vollumfänglich teilnehmen zu können? In einer Arbeitswelt, in der die Work-Life-Balance und Home-Office-Fragen zunehmend in den Vordergrund rücken, kann die Fragestellung Konsequenzen haben. Hat ein Arbeitnehmer das Recht sich von seiner Arbeitswelt zu lösen und „offline“ zu gehen, wenn der Arbeitstag endet?

Die Frage, ob es ein Recht darauf gibt, offline zu sein, lässt sich nicht isoliert als solche beantworten. Vielmehr löst sie weitere Fragen aus, die daran anknüpfen. Ist ein solches Recht überhaupt sinnvoll? Wenn es ein solches Recht gibt, wie könnte man es durchsetzen? Kann es als eigenes Recht bestehen oder lässt es sich aus anderen bereits existierenden Rechten ableiten? Wäre ein solches Recht mit den gesellschaftlichen Strukturen vereinbar? Wer könnte es gegenüber wem einfordern? Inwiefern spielt die in den letzten Jahren rapide technologische Entwicklung von künstlicher Intelligenz eine Rolle?

Diese Fragen sollen im Folgenden aufgearbeitet werden. Dabei lässt sich Offline-Sein in zwei unterschiedliche Sachbereiche einteilen. Zum einen kann man das Interesse des Einzelnen auf der Ebene des Datenschutzes gegenüber einem Hoheitsträger als Verlangen nach Offline-Sein einordnen. Zum anderen lässt sich Offline-Sein als mögliches Arbeitnehmerschutzrecht, nach der Arbeit „abschalten“ zu können, ansehen. Die Aufarbeitung der Grundlagen, die ein Recht auf „Offline-Sein“ in dem jeweiligen Gebiet begründen, und der Einfluss Künstlicher Intelligenz auf die Untersuchungsfrage, steht dabei im Vordergrund der Arbeit.

¹ *Dror-Shpoliansky/Shany*, in: *Nouwen/Weiler*, S. 1249, 1271 f.

B. Hauptteil

I. Ein Recht darauf offline zu bleiben. Warum?

Damit die Frage geklärt werden kann, ob ein solches Recht bereits besteht, bietet es sich zunächst an zu klären, warum ein solches Recht gefordert wird und welchen Nutzen es für das Individuum hätte. Die wohl größten Argumente für ein Abwenden von der Vernetzung sind dabei Datenschutz und Privatsphäre.² In den 2010er Jahren gab es reihenweise Fälle von Missbrauch von personenbezogenen Daten oder auch großen Verletzungen der Privatsphäre einzelner Personen, nachdem deren persönlichen Bilder im Internet „geleakt“ wurden.³ In diesen Zeitraum fällt auch der Skandal über die Spionage von Handydaten durch Geheimdienste.⁴ Der effektivste Weg, um eine solche Gefahr eines ungerechtfertigten Zugriffs zu umgehen, scheint auf eine Vernetzung vollends zu verzichten. Was ist aber, wenn man sich von der Vernetzung trennt und deshalb bestimmte Anforderungen nicht mehr erfüllen könnte, wie z.B. eine zukünftige digitale Voraussetzung für die Kontaktaufnahme mit der Verwaltung und es keine adäquaten analogen Alternativen mehr gäbe? Das Verlangen, offline bleiben zu wollen, hätte dann die Konsequenz, dass gesellschaftliche Teilhabe nicht in vollem Umfang möglich wäre. Könnte dies eine Diskriminierung darstellen? Ein Recht darauf, offline zu bleiben, könnte dann in diesem Kontext als ein Recht auf offline-Alternativen⁵ verstanden werden, mit denen die gesellschaftliche Teilhabe weiterhin möglich wäre.

Wenn eine neue technologische Entwicklung in der Gesellschaft aufkommt, kann man erkennen, dass es Menschen gibt, die ohne große Bedenken diese Neuheiten nutzen wollen, andere Menschen hingegen die neue Materie mit Skepsis begutachten.⁶ Ein treffendes Beispiel der heutigen Zeit ist die Euphorie beziehungsweise Skepsis, die die neuesten Entwicklungen der

² Karaboga et. al., in: De Hert et. al., S. 31, 33.

³ Hill/Swinhoe, The 15 biggest data breaches of the 21st century, <https://www.csoonline.com/article/534628/the-biggest-data-breaches-of-the-21st-century.html>; Marsan, The 15 Worst Internet Privacy Scandals of All Time, <https://www.csoonline.com/article/534414/data-protection-15-worst-internet-privacy-scandals-of-all-time.html>; Fallon, in: Burnap et. al, S. 49.

⁴ Spiegel international, Privacy Scandal NSA Can Spy on Smart Phone Data, <https://www.spiegel.de/international/world/privacy-scandal-nsa-can-spy-on-smart-phone-data-a-920971.html>.

⁵ Karaboga et. al., in: De Hert et. al., S. 31-55.

⁶ Karaboga et. al., in: De Hert et. al., S. 31, 34.

Künstlichen Intelligenz in der Gesellschaft herbeiführen.⁷ Skeptikern ihre altbewährten Offline-Alternativen zu nehmen noch bevor man das Ausmaß der möglichen neuen Probleme abschätzen kann, erscheint dabei als ungerechtfertigt.⁸ Umso mehr drängt sich dies auf, wenn es sich dabei um Zugang zu kritischer Infrastruktur, wie Mobilität, Strom, Gesundheit aber auch Medien handelt, welcher deshalb nicht davon abhängig gemacht werden sollte, ob man technologisch affin ist oder nicht.⁹ Auch in diesem Bereich scheint ein Verlangen nach analogen Alternativen somit zumindest vertretbar.

Bezüglich eines Rechts im arbeitsrechtlichen Kontext lässt sich sagen, dass Homeoffice beispielsweise dazu führen kann, dass die Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben verschmelzen und Emails bereits vor Arbeitsbeginn beziehungsweise nach Feierabend bearbeitet werden.¹⁰ Die Problematik des Lesens von Emails und damit weiterhin digital vernetzt zu sein auch außerhalb der Arbeitszeiten, beschränkt sich logischerweise nicht nur auf die Heimarbeit. Dahingehend könnte es also für Arbeitnehmer positiv sein, wenn ihnen ein Recht die Möglichkeit gäbe, sich leichter von der Arbeit zu trennen, somit „offline“ und gegenüber ihrem Arbeitgeber nicht dauerhaft erreichbar zu sein.

II. Gibt es bereits ein Recht darauf offline zu bleiben?

Um rechtlich bewerten zu können, ob ein solches Recht besteht, muss man zunächst einordnen, was dieses Recht überhaupt umfassen würde. Hierbei ist vor allem eine Abgrenzung notwendig. Dafür ist es essenziell festzustellen, was es bedeutet, „online“ beziehungsweise „offline“ zu sein. Unter online (englisch für „in Verbindung“) versteht man die „allgemeine Bezeichnung für den Zustand, bei dem eine Datenverbindung zwischen zwei Geräten besteht“.¹¹ Heutzutage wird der Begriff meistens verwendet, um zu beschreiben, dass eine Verbindung zum Internet hergestellt wurde.¹² Offline wiederum (englisch für „ohne Verbindung“) bezeichnet in der Informatik den Zustand, „in dem ein Gerät weder mit einem anderen kommunizieren noch von

⁷ 42 Prozent der Deutschen noch skeptisch in Bezug auf Nutzen von künstlicher Intelligenz, <https://www.eco.de/presse/42-prozent-der-deutschen-noch-skeptisch-in-bezug-auf-nutzen-von-kuenstlicher-intelligenz/>; Saurenz, KI: Eine Euphorie wie vor der Großen Depression 1931, <https://www.capital.de/geld-versicherungen/ki--eine-euphorie-wie-vor-der-grossen-depression-1931-34527544.html>.

⁸ Karaboga et. al., in: De Hert et. al., S. 31, 34.

⁹ Karaboga et. al., in: De Hert et. al., S. 31, 35.

¹⁰ Wagoner, Wieso wir plötzlich im Homeoffice mehr arbeiten, <https://www.zeit.de/zett/2020-04/wieso-wir-plotzlich-im-homeoffice-mehr-arbeiten>.

¹¹ Brockhaus Enzyklopädie Norde-Parak, S. 351.

¹² Ibid.

diesem gesteuert werden kann“.¹³ Im Falle eines Netzwerkes gilt ein einzelner Computer als offline, wenn keine Verbindung zum jeweiligen Netz besteht.¹⁴ Online sein bedeutet also, dass eine Verbindung des eigenen persönlichen digitalen Geräts mit einem anderen oder dem Internet besteht. Wenn man also davon spricht, offline bleiben zu wollen, dann bedeutet das eben jene Verbindung nicht einzugehen beziehungsweise eine bereits bestehende Verbindung wieder zu trennen. Insofern kann von der Nutzung solcher Geräte abgesehen werden, die zum ordnungsgemäßen Funktionieren eine Verbindung erfordern, oder es kann eine zeitliche Begrenzung der Verbindung des eigenen Gerätes zu einem anderen oder zum Internet eingerichtet werden. Allerdings werden in der heutigen Zeit durch den Zuwachs von „smart“ Fernsehern, Autos oder Kühlschränken die analogen Gegenstände in manchen Branchen zur Rarität.¹⁵ So gibt es im Bereich des Fernsehens in einigen Gebieten bereits kein analoges Signal oder keine Kabelverbindung.¹⁶ Dort scheint es also teilweise unmöglich zu werden, dadurch offline zu bleiben, dass man auf digitale Geräte einfach verzichtet, sofern man nicht dazu bereit ist, auf alle Geräte dieser Gattung zu verzichten. Letztlich zeigt die Anwendung dieser Begriffsbestimmungen, dass es für den Einzelnen nicht einfach möglich ist, sich nicht zu verbinden, ohne negative Konsequenzen davon zu tragen. Dies unterstreicht wieder mal, dass die Frage, ob ein konkretes Recht darauf, offline bleiben zu können, heutzutage durchaus relevant ist. Auch weil sie nicht jede Altersgruppe gleich stark betrifft und einfaches Nichtbeachten der Problemlage dementsprechend diskriminierende Konsequenzen hervorrufen könnte. In Belgien gibt es beispielsweise aufgrund dessen eine Interessensgruppe, die das Recht „das Internet nicht zu nutzen“ in der Verfassung verankern will.¹⁷

Darüber hinaus ist es wichtig zu unterscheiden gegenüber wem ein etwaiges Recht wirken, beziehungsweise einforderbar wäre. Dabei bietet es sich an zwischen Hoheitsträgern und Privaten zu unterscheiden, da ein mögliches Recht für diese Gruppen andere Hintergründe, Umsetzungen und rechtliche Konsequenzen hätten.

¹³ Brockhaus Enzyklopädie Norde-Parak, S. 244.

¹⁴ Ibid.

¹⁵ Karaboga et. al., in: De Hert et. al., S. 31, 34.

¹⁶ Ibid.

¹⁷ Meunier, Le droit de ne pas utiliser Internet devrait être inscrit dans la Constitution !, <https://gangdesvieuxencolere.be/2024/05/le-droit-de-ne-pas-utiliser-internet-devrait-etre-inscrit-dans-la-constitution/>.

1. Offline bleiben gegenüber Hoheitsträgern

Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keine Norm, die strikt in ihrem Wortlaut ein Individualrecht inkludiert, welches man als solches Recht auf Offline-Bleiben einordnen könnte. Allerdings gibt es Normen, aus denen man dies möglicherweise auslegen oder zumindest ableiten könnte.

a) Art. 7, Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Eine Möglichkeit stellt dabei der Art. 7 GRCh iVm. Art. 8 GRCh dar.¹⁸ Nach Art. 7 GRCh hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung so wie ihrer Kommunikation. Art. 8 Abs. 1 GRCh wiederum besagt, dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat. Diese beiden Artikel werden, sofern es um Datenschutz geht, zusammen zitiert, da der Schutz personenbezogener Daten als besonderer Bereich der Achtung des Privatlebens gewertet wird.¹⁹ Der Schutzbereich ist daher eröffnet, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt. Es gibt innerhalb der Charta keine Legaldefinition für diesen Begriff. Allerdings gibt es eine solche auf dem Gebiet des Datenschutzsekundärrechts.²⁰ Aufgrund der Normenhierarchie kann man aber nicht ohne weiteres auf diese zurückgreifen.²¹ Allerdings wird teilweise Art. 8 Abs. 1 GRCh primär als Pflicht des Gesetzgebers angesehen, Datenschutz durch die Implementierung von gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten.²² Insofern bestünde kein Problem auf das Sekundärrecht zurückzugreifen, weil der Gesetzgeber dann gerade dazu verpflichtet ist, dies auszugestalten.²³ Es erscheint aber auch gerechtfertigt auf das Sekundärrecht zurückzugreifen, sofern man die abwehrrechtliche Auffassung vertritt, Art. 8 Abs. 1 GRCh sei ein „Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit weitem Anwendungsbereich“, weil es dann für die Auslegung der Begrifflichkeiten zu einem meist eindeutigen Resultat kommt.²⁴

¹⁸ *Karaboga et. al.*, in: De Hert et. al., S. 31, 43.

¹⁹ *Michl*, in: Buchner et. al., S. 349, 353.

²⁰ *Marsch*, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 4.2.2 Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten nach der GRCh, III 2. Rn.20.

²¹ *Ibid.*

²² *Marsch*, S.145ff.; *Marsch*, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 4.2.2 Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten nach der GRCh, III 2. Rn. 20.

²³ *Marsch*, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 4.2.2 Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten nach der GRCh, III 2. Rn. 20.

²⁴ *Ibid.*

Genutzt wird dafür die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, welche in Art. 2 lit.a unter personenbezogenen Daten alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person versteht.²⁵ Als bestimmbar wiederum wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind. Diese Definitionen zeigen, dass es sich um einen weiten Schutzbereich handelt. Wenn eine natürliche Person das Internet benutzt, um einen Termin in einer Behörde zu erhalten, muss sie dort ihren Namen angeben. Durch diesen kann sie offensichtlich direkt identifiziert werden und fällt folglich unter den Begriff der bestimmbaren Person. Schon die Zeitangabe, wann sie einen solchen Termin durchführen möchte, stellt eine Information da. Somit wäre bereits dieser simple Fall eine Form von personenbezogenen Daten. Das zeigt, dass fast jedes Verhalten, welches mit der Verwendung des Internets zu tun hat, Informationen erstellt, die man als Daten versteht. Bezüglich dieser Daten liegt es in der autonomen Entscheidung der betroffenen Person, ob, zu welchem Zweck und wie sie verarbeitet werden dürfen.²⁶ Wenn fast alle Informationen als Daten behandelt werden und die Person darüber entscheiden kann, was mit ihnen passieren soll, dann kann sie sich auch dafür entscheiden, dass sie weder gesammelt noch verarbeitet werden dürfen.²⁷ Somit ist keine Verarbeitung der Grundzustand und wenn sie sich dafür entscheidet, dass nichts verarbeitet wird, dann bleibt sie gewissermaßen offline.²⁸ Unter diesem Aspekt könnte man also das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Verbindung mit dem Recht auf Schutz von personenbezogenen Daten als Recht ansehen, offline bleiben zu können.²⁹ Wenn man offline bleiben kann, bedeutet das im Umkehrschluss auch, dass man ein Recht darauf hat offline zu sein.

Fraglich ist aber, ob ein solches Recht für den Hoheitsträger auch umgekehrt die Pflicht bedeutet, dem Individuum das offline bleiben weiterhin zu ermöglichen. Art. 7, 8 GRCh wird aber gerade nicht als positives Recht verstanden, welches man konkret einfordern könnte, sondern

²⁵ *Marsch*, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 4.2.2 Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten nach der GRCh, III 2. Rn. 21.

²⁶ *Karaboga et. al.*, in: De Hert et. al., S. 31, 45 f.

²⁷ *Karaboga et. al.*, in: De Hert et. al., S. 31, 46.

²⁸ *Ibid.*

²⁹ *Ibid.*

als negatives, mit der Konsequenz, dass „der Einzelne nur das Recht hat nicht in der Ausübung seines Rechts unzulässig eingeschränkt zu werden“.³⁰ Außerdem ist es wichtig dabei zu beachten, dass der Anwendungsbereich der Charta sich nach Art. 51 GRCh regelt. Nach Absatz 1 gilt sie demnach nur für Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Das bedeutet, dass es folglich keinen Einfluss auf die genannten Beispielsfälle mitgliedstaatlichen Verwaltungshandelns hat, solange die Behörden nationales Recht ausüben. Tritt der Bürger in Kontakt mit der Verwaltung, sind die Fälle in aller Regel nicht unionsrechtlich überformt, sodass die GRCh keine Anwendung findet. Insofern beschränkt sich der Schutz aufgrund des stark begrenzten Anwendungsbereichs und der Ausgestaltung als negatives Recht auf eine so geringe Anzahl an Fällen, dass kein wirklicher Nutzen aus diesem Recht entsteht. Demnach kann man sagen, dass kein Individualrecht besteht, welches man als adäquates Recht auf Offline-Sein sein bezeichnen könnte.

b) Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Da Art. 7 GRCh dem Art. 8 Abs. 1 EMRK sehr stark ähnelt,³¹ bietet es sich an auszuarbeiten, ob vielleicht ein Recht auf Offline-Sein aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet werden könnte, welches möglicherweise einen weiteren Anwendungsbereich als die Grundrechte der GRCh aufweisen würde. Danach hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Unter die Schutzgüter dieses Artikels fällt auch der „Schutz vor der Verarbeitung persönlicher Daten“.³² Allerdings folgt ein Eingriff in dieses Schutzgut nicht bei jeglicher Verarbeitung von persönlichen Daten, sondern nur bei bestimmten Formen. Ein Eingriff ist insbesondere dann zu bejahen, wenn eine Verknüpfung zum Privatleben besteht oder wenn die Daten aufbauend auf ein System „gesammelt und in Behördenakten gespeichert werden“.³³ Somit würden die meisten Fälle von Datenverarbeitung also gerade nicht durch die EMRK geschützt werden. Wenn der Schutz nur in einer solchen stark begrenzten Situation besteht, wäre die Ableitung eines Rechts auf Offline-

³⁰ *Karaboga et. al.*, in: De Hert et. al., S. 31, 46.

³¹ *Marsch*, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 4.2.2 I Rn.1.

³² *Marsch*, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 4.2.1 Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten nach der EMRK, II 2. e) Rn. 26; *Schiedermair*, S. 239 f.

³³ *Marsch*, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 4.2.1 Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten nach der EMRK, II 2. e) Rn. 26.

Sein aus der EMRK folglich praktisch unbedeutend, sodass dadurch kein adäquates Recht auf Offline-Sein geschlossen werden kann.

c) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Innerhalb der deutschen Grundrechte wird aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG das sog. „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ abgeleitet, welches vom Bundesverfassungsgericht entwickelt worden ist.³⁴ Innerhalb dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entstanden, welches auch durch die EMRK geprägt wurde, weshalb man auch Art. 8 Abs. 1 EMRK heranziehen kann.³⁵ Nach diesem hat „jedermann ein innerstaatlich in der Verfassung verbürgtes Recht, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen seine Daten offenbart werden, jedermann muss wissen können, wer was, wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß“.³⁶ Wenn man also selbst entscheiden kann, wann welche Daten offenbart werden, dann könnte man sich konsequenterweise auch dafür entscheiden, dass keinerlei Daten offenbart werden sollten. Bereits das Erheben dieser Daten ohne Einwilligung könnte also einen Eingriff in den Schutzbereich darstellen. Anders als im Rahmen des Art. 8 Abs. 1 EMRK stellt aufgrund der Ansicht, dass innerhalb der modernen Datenverarbeitung jegliche Daten relevant sind, „jeder einzelne Schritt der Verarbeitung personenbezogener Daten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ dar.³⁷ Somit wäre dann auch die Erhebung der Daten bereits ein Eingriff. Wenn man eine Erhebung verneinen will, aber dennoch genötigt wäre online zu gehen, können daraus relevante Daten geschlossen werden. Bereits darin besteht ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung würde daher in seinem Schutzbereich vor der Verarbeitung der Daten schützen.

Etwaige Eingriffe in das Recht könnten nach dem Grundgesetz gerechtfertigt sein, sodass keine Verletzung des Rechts vorläge. Wäre das der Fall dann könnte man nicht einfordern weiterhin

³⁴ *Kingreen/Poscher*, in: Kingreen/Poscher (Hrsg.), Grundrechte. Staatsrecht II § 8 Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I) Rn. 525.

³⁵ *Kingreen/Poscher*, in: Kingreen/Poscher (Hrsg.), Grundrechte. Staatsrecht II § 8 Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I) Rn. 525; *Fleischer/Krüger*, in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis (Hrsg.), Internal Investigations, 1. Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Rn. 29.

³⁶ *Müller-Franken*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler (Hrsg.) AO/FGO, 7. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften Rn. 31a.

³⁷ *Marsch*, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, § 4.2.1 Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten nach der EMRK, II 2. e) Rn. 26

analog zu agieren. Es ist demnach fraglich, ob eine vorgeschriebene Nutzung von Online-Diensten ein Verstoß gegen die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen wäre. Als Schranke bietet sich dabei die verfassungsmäßige Ordnung aus Art. 2 Abs. 1 GG an, welche nicht nur für die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern auch für das allgemeine Persönlichkeitsrecht gilt.³⁸ Darunter versteht man, „die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen“, insofern handelt es sich also um einen einfachen Gesetzesvorbehalt.³⁹ Es würde demnach im hypothetischen Fall genügen, wenn ein Gesetz erlassen werden würde, welches die digitale Kontaktaufnahme mit Behörden zwingend vorschreibt, solange dieses formell und materiell rechtmäßig wäre.

Fraglich bliebe nur noch, ob ein solches Gesetz auch verhältnismäßig im engeren Sinne, also angemessen, wäre. Als legitimer Zweck erscheint dabei die Digitalisierung der Verwaltung. Wenn diese konsequent digitalisiert werden würde, könnte man die analoge Infrastruktur abbauen, was möglicherweise Kostenersparnisse sowie eine Entschlackung der Behörden zur Folge haben könnte. Dies könnte man folglich als Ausfluss des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung ansehen. Ein solches hypothetisches Gesetz erscheint insofern als geeignet diesen Zweck zu fördern. Weiterhin wäre mit Blick auf die Zukunft kein milderer gleich effektives Mittel ersichtlich. Es könnte zu einem schnelleren Behördenprozess führen, wovon im Endeffekt die Gesamtbevölkerung profitieren würde. Wenn das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen gegenüber dem Interesse der Gesamtgesellschaft überwiegen würde, hätte dies zur Folge, dass eine gesamte funktionsfähige analoge Infrastruktur aufrechterhalten werden müsste. Eine solche Aufrechterhaltung bringt sowohl enorme Kosten als auch einen hohen Personal- und Verwaltungsaufwand mit sich und ist im Hinblick auf die generelle Digitalisierung der Welt langfristig nicht zeitgemäß. Insofern erscheint es sachgerecht unter der Berücksichtigung der Interessen der Gesamtgesellschaft eine Angemessenheit zu bejahen. Somit liegen Eingriffe nahe, welche das Recht dennoch nicht verletzen. Damit lässt sich resümieren, dass im Endeffekt auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kein Individualrecht auf Offline-Sein gegenüber einem Hoheitsträger beinhaltet.

³⁸ Kingreen/Poscher, in: Kingreen/Poscher (Hrsg.), Grundrechte. Staatsrecht II § 8 Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I) Rn. 543.

³⁹ Kingreen/Poscher, in: Kingreen/Poscher (Hrsg.), Grundrechte. Staatsrecht II § 8 Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I) Rn. 544.

2. Offline bleiben gegenüber Privaten

In diesem Kontext ist vor allem das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber interessant. Das liegt daran, dass zwischen ihnen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und ihre Stellung aufgrund dieses Machtgefälles eher Schutz für den Arbeitnehmer notwendig macht als in übrigen Konstellationen zwischen Privaten. Es scheint darüber hinaus nicht sinnvoll, ein einfordersbares Recht auf Offline-Bleiben gegenüber anderen Privatpersonen zu konstruieren. Ohne divergierende Machtpositionen gibt dafür bereits kein Anlass. Man kann offline bleiben, weil man zum online sein nicht genötigt wird. Das kann im Arbeitsverhältnis anders sein. Dort erscheint es möglich, dass Druck direkt oder indirekt auf den Arbeitnehmer dahingehend ausgeübt wird auch außerhalb seiner Arbeitszeiten erreichbar zu sein. Hier könnte ein Recht sich von der Arbeit außerhalb der Arbeitszeiten zu trennen und „offline“ zu gehen dem Arbeitnehmer eine bessere Stellung bieten und ihm eine angenehmere Work-Life-Balance ermöglichen, was sich positiv auf seine Gesundheit und Gemütszustand auswirken kann.⁴⁰

a) Auf europäischer Ebene

Im arbeitsrechtlichen Kontext wird dieses seit längerer Zeit diskutierte Recht als „right to disconnect“ (zu Deutsch „Recht zum Abschalten“) bezeichnet.⁴¹ Inhaltlich soll der Arbeitnehmer das Recht bekommen „sich von der Arbeit zu lösen und sich außerhalb der Arbeitszeit nicht an arbeitsbezogener elektronischer Kommunikation, wie E-Mails oder anderen Nachrichten, zu beteiligen“.⁴² Versteht man dieses Beteiligen an arbeitsbezogener elektronischer Kommunikation als digitale Vernetzung, handelt es sich dabei um „online sein“. Ein Recht darauf, offline zu sein, würde folglich dafür sorgen, dass man sich außerhalb der Arbeitszeiten vom online sein trennen darf und im Anschluss bis zum Beginn der Arbeitszeit offline bleiben kann.

Zum heutigen Stand gibt es keine europäische Norm, die ein solches Recht explizit regelt.⁴³ Allerdings gibt es in der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

⁴⁰ *Lerouge/Trujillo Pons*, in: Hendrickx, S. 450-465.

⁴¹ *Westphal*, EU fordert angesichts des Home-Office Booms ein „Recht zum Abschalten“, <https://stadt-bremerhaven.de/eu-fordert-angesichts-des-home-office-booms-ein-recht-zum-abschalten/>.

⁴² European Industrial Relation Dictionary / Right to disconnect, <https://www.eurofound.europa.eu/en/european-industrial-relations-dictionary/right-disconnect>.

⁴³ *Pape*, The right to disconnect in “A Europe Fit for the Digital Age”, <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-europe-fit-for-the-digital-age/file-al-legislative-proposal-to-the-commission-on-the-right-to-disconnect>.

vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung einige Rechte die sich bereits indirekt auf ähnliche Probleme beziehen.⁴⁴ Dabei handelt es sich vor allem um die Mindestruhezeiten geregelt in Kapitel 2 der Richtlinie.⁴⁵ Beispielsweise besagt Artikel 3, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden gewährt wird. Wenn nun also diese Ruhepausen dadurch gestört werden, dass ein Arbeitnehmer konstant erreichbar sein muss, würde das gegen die Prämisse der Richtlinie und den Zweck der Ruhepause stoßen. Insofern könnte man daraus zumindest eine indirekte gesetzliche Verankerung ziehen. Darüber hinaus würde ein solches Recht im Einklang mit den Grundsätzen 9, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, sowie 10, gesundes sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz der „Europäischen Säule sozialer Rechte“, aufgrund der Verbesserung des Work-Life-Balance, stehen.⁴⁶

Es gab bereits legislative Bemühungen auf Initiative des Europäischen Parlaments. Ein Berichtsentwurf beinhaltet das Ziel ein Recht zu bekräftigen, nachdem nur in den Arbeitszeiten berufliche Tätigkeiten ausgeübt werden dürfen und Vereinbarungen in Tarifverträgen, die die Arbeitszeit betreffen, einzuhalten sind.⁴⁷ Darüber hinaus setzt der Berichtsentwurf Mindestanforderungen für die Nutzung von beruflichen digitalen Mitteln außerhalb der Arbeitszeit, welche verhindern sollen, dass dadurch ein Klima entsteht, welches soziale Kontakte in der Freizeit verringern könnte.⁴⁸ Dieser wurde bereits im Januar 2021 vom europäischen Parlament angenommen und die Kommission wurde aufgefordert einen Vorschlag für eine etwaige Richtlinie zu verfassen.⁴⁹

Allerdings haben bis zum heutigen Stand diese Bemühungen noch nicht zu einem konkreten Gesetz über ein „Right to disconnect“ geführt. Somit bleibt es dabei, dass zumindest auf europäischer Ebene ein Recht darauf offline zu bleiben in Reinform nicht existiert, obwohl es in

⁴⁴ European Industrial Relation Dictionary / Right to disconnect, <https://www.eurofound.europa.eu/en/european-industrial-relations-dictionary/right-disconnect>.

⁴⁵ Ibid.

⁴⁶ European Industrial Relation Dictionary / Right to disconnect, <https://www.eurofound.europa.eu/en/european-industrial-relations-dictionary/right-disconnect>; Die Europäische Säule sozialer Rechte in 20 Grundsätzen, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1606&langId=de>.

⁴⁷ Pape, The right to disconnect in “A Europe Fit for the Digital Age”, <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-europe-fit-for-the-digital-age/file-al-legislative-proposal-to-the-commission-on-the-right-to-disconnect>.

⁴⁸ Ibid.

⁴⁹ Ibid.

anderen Rechten und Gesetzen angelegt ist und es auch zu den moralischen Leitsätzen passen würde. Es ist jedoch gut möglich, dass sich dies infolge der hier angesprochenen in die Wege geleiteten möglichen zukünftigen Richtlinie mittelfristig ändern könnte. Zumindest spricht aufgrund der Veränderung des Berufslebens durch Homeoffice und andere noch zukünftige digitale Änderungen des Berufsalltags viel dafür eine konkrete gesetzliche Regelung zu schaffen, um die Rechte des Arbeitnehmers auf europäischer Ebene zu stärken.

b) Auf nationaler Ebene

Während auf europäischer Ebene das Recht auf Abschalten noch keine konkrete gesetzliche Normierung aufweisen kann, gab es bereits Anfang der 2000er Diskussionen über die Einführung eines solchen Rechtes in Frankreich, dort als "droit de deconnexion" bezeichnet.⁵⁰ Ausgelöst wurden diese durch ein Gerichtsurteil des französischen Cour de Cassation aus dem Jahr 2001, welches besagte, dass der Arbeitnehmer nicht dazu verpflichtet ist von zu Hause aus zu arbeiten oder seine Akten oder Werkzeuge mitzunehmen.⁵¹ Dieses Urteil wurde wiederum durch ein weiteres Urteil des Cour de Cassation bestätigt, in dem entschieden wurde, dass der Umstand, dass der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit nicht auf seinem Handy zu erreichen war, nicht als Fehlverhalten seinerseits gewertet werden kann.⁵²

Nach den Diskussionen kam es zunächst nur zu einer Implementierung innerhalb der Industrie auf interner Ebene, die sich „working days without e-mail“ nannte, jedoch nicht zum gewünschten Resultat der Prävention von Burnout führte.⁵³ Ähnliche konzerninterne Entwicklungen gab es in Deutschland innerhalb von VW und BMW, welche zur Folge hatten, dass alle Emails, die außerhalb der Arbeitszeiten den Firmenserver erreichten, pausiert oder gelöscht wurden und sich die Firmentelefone währenddessen ausschalteten.⁵⁴ Auch gab es in Frankreich Bemühungen auf Seiten der Tarifpartner, die 2013 eine Vereinbarung über „die Qualität des Arbeitslebens und die berufliche Gleichstellung“ vorlegten, welche Unternehmen dazu bringen sollte,

⁵⁰ Avogaro, in: Law Journal of Social and Labor Relations, S. 110, 113.

⁵¹ Arbeitskammer des Cour de Cassation, 02.10.2001, n°99-42.727; Is the right to disconnect about to become an effective right for employees in France?, <https://www.soulier-avocats.com/en/is-the-right-to-disconnect-about-to-become-an-effective-right-for-employees-in-france/>.

⁵² Arbeitskammer des Cour de Cassation, 17.02.2004, n°01-45.889; Is the right to disconnect about to become an effective right for employees in France?, <https://www.soulier-avocats.com/en/is-the-right-to-disconnect-about-to-become-an-effective-right-for-employees-in-france/>.

⁵³ Avogaro, in: Law Journal of Social and Labor Relations, S. 110, 113.

⁵⁴ Hesselberth, in: New Media & Society, S. 1994; European Industrial Relation Dictionary / Right to disconnect, <https://www.eurofound.europa.eu/en/european-industrial-relations-dictionary/right-disconnect>.

das Privatleben der Mitarbeiter weniger zu belasten, indem Zeiträume eingeführt werden sollten, in denen keine Emails verschickt und in denen die elektronischen Geräte ausgeschaltet werden.⁵⁵ Jedoch wurde diese nicht von allen repräsentativen Gewerkschaften unterschrieben.⁵⁶ Auch gab es weitere Einigungen auf Unternehmensebene, sogar solche, die ein „right to disconnect outside company opening hours“ konkret umfassten.⁵⁷

All diese Umstände führten letztlich dazu, dass im Jahr 2016 im Zuge einer Reform des französischen Arbeitsrechts Paragraph 7 zu Artikel L. 2242-8 des französischen Code du travail hinzugefügt wurde.⁵⁸ Dieser besagt, dass bei den jährlichen Verhandlungen über „die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz und die Lebensqualität am Arbeitsplatz“ auch „die Bedingungen, unter denen der Arbeitnehmer sein Recht auf Abschalten in vollem Umfang wahrnehmen kann, und die Einführung von Mechanismen zur Regelung der Nutzung digitaler Hilfsmittel durch das Unternehmen, um die Einhaltung der Ruhezeiten und des Urlaubs sowie die Achtung des Privat- und Familienlebens zu gewährleisten“ diskutiert werden müssen.⁵⁹ In Kraft getreten ist die Regelung zum 01.01.2017 und stellte damit die erste Kodifizierung eines „right to disconnect“, und damit wie oben dargestellt darin enthalten auch eines Recht auf Offline-Bleiben, in Europa dar.⁶⁰ Allerdings galt dies nicht allumfassend, sondern erst ab einer Unternehmensgröße von 50 Angestellten oder bei Stunden- beziehungsweise Tagespauschalen.⁶¹

Auf die gesetzliche Regelung in Frankreich folgten Regelungen in anderen europäischen Staaten wie Spanien, Italien und Belgien.⁶² Weitere Länder implementierten Gesetze diesbezüglich im Zuge der durch die Corona Pandemie angestiegenen Nutzung von Homeoffice-

⁵⁵ *Turlan*, France: A legal right to switch off from work, <https://www.eurofound.europa.eu/fr/resources/article/2014/france-legal-right-switch-work>.

⁵⁶ *Ibid.*

⁵⁷ *Ibid.*

⁵⁸ *Avogaro*, in: Law Journal of Social and Labor Relations, S. 110, 115.

⁵⁹ Is the right to disconnect about to become an effective right for employees in France?, <https://www.soulier-avocats.com/en/is-the-right-to-disconnect-about-to-become-an-effective-right-for-employees-in-france/>.

⁶⁰ *Avogaro*, in: Law Journal of Social and Labor Relations, S. 110, 115; Is the right to disconnect about to become an effective right for employees in France?, <https://www.soulier-avocats.com/en/is-the-right-to-disconnect-about-to-become-an-effective-right-for-employees-in-france/>.

⁶¹ *Avogaro*, in: Law Journal of Social and Labor Relations, S. 110, 116.

⁶² *Avogaro/Vargas-LLave/Weber*, Right to disconnect in the 27 EU Member States, S. 18, <https://cooperante.uni.lodz.pl/wp-content/uploads/2020/08/wpef20019.pdf>.

Möglichkeiten.⁶³ In Spanien basierte die Einführung 2018 auf der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung,⁶⁴ was wiederum aufzeigt, wie eng die Hintergründe eines Recht auf Offline-Bleiben mit Datenschutz und Privatsphäre verknüpft sind. Im italienischen Recht galt das Recht auf Abschalten nur im Falle von „schlauem Arbeiten“, welches eine Arbeitsform darstellt, die nicht mit Arbeitszeiten oder Arbeitsräumen verknüpft ist.⁶⁵ Wenn man also tatsächlich viel von zu Hause arbeitet, greift ein solcher Schutz, wohingegen für einen klassischen Arbeitnehmer, welcher zu festgesetzten Zeiten und vor Ort tätig ist, in diesem Gebiet gar kein Recht entstand. Nichtsdestotrotz lässt es sich vertreten zu sagen, dass zumindest in diesen Ländern auf der arbeitsrechtlichen Ebene ein Recht darauf offline zu bleiben besteht.

c) Schlussfolgerung

In den meisten europäischen Ländern, darunter auch Deutschland, fehlt es trotz Diskussionen weiterhin an einem solchen Recht.⁶⁶ Auch wenn es existiert, dann gilt es noch nicht flächendeckend, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen. Die tatsächliche Implementierung des Rechts auf privater Ebene durch Konzerne oder Unternehmen sowie die noch notwendigerweise zu führenden Verhandlungen sorgen dafür, dass in Spanien nur jeder dritte in einem Unternehmen arbeitet, welches das Recht auf Abschalten anerkennt.⁶⁷ Auch in Frankreich hatten trotz Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2017 nur 40% der Arbeitnehmer, die örtlich nicht fest an einen Arbeitsplatz gebunden sind, ein formelles Recht auf Abschalten.⁶⁸

Das alles zeigt, dass eine sanfte gesetzliche Normierung nicht ausreicht, um die Ziele einer besseren Work-Life-Balance und Burnout Prävention zu erreichen. Und auch wenn nun weitere europäische Länder eine Ausgestaltung dieses Rechts gesetzlich festlegten, unterscheiden sich diese vielfach in deren Ausgestaltung, Geltungsbereich, Anforderungen und Umsetzungen,⁶⁹

⁶³ Vargas-Llave, Do we really have a right to disconnect?, <https://www.eurofound.europa.eu/en/blog/2022/do-we-really-have-right-disconnect>.

⁶⁴ Lerouge/Trujillo Pons, in: Hendrickx, S. 450-465.

⁶⁵ Iudicone, Italy: New rules to protect self-employed workers and regulate ICT-based mobile work, <https://www.eurofound.europa.eu/en/resources/article/2017/italy-new-rules-protect-self-employed-workers-and-regulate-ict-based-mobile>.

⁶⁶ Avogaro/Vargas-LLave/Weber, Right to disconnect in the 27 EU Member States, S. 18f., <https://coop-erante.uni.lodz.pl/wp-content/uploads/2020/08/wpef20019.pdf>.

⁶⁷ Vargas-Llave, Do we really have a right to disconnect?, <https://www.eurofound.europa.eu/en/blog/2022/do-we-really-have-right-disconnect>.

⁶⁸ Ibid.

⁶⁹ Ibid.

was zu Komplikationen, Verwirrungen und Unsicherheiten für grenzüberschreitende Unternehmen und Arbeitnehmer führen könnte. Dementsprechend könnten Arbeitnehmer auch in diesen Ländern weiterhin von den Bemühungen einer europäischen Lösung profitieren. Diese könnte durch das Setzen von Mindeststandards die angesprochenen Probleme weitgehend lösen und den europäischen Arbeitnehmer so adäquat schützen und das Arbeiten innerhalb der Europäischen Union in unterschiedlichen Mitgliedstaaten attraktiver machen.

Bezüglich der ursprünglichen Frage, ob ein Recht darauf besteht offline zu bleiben, lässt sich somit sagen, dass die Beantwortung für einen Arbeitnehmer davon abhängt, welche nationalen arbeitsrechtlichen Regeln greifen und ob man es für ausreichend ansieht, wenn dieses noch nicht flächendeckend besteht. Für den deutschen Arbeitnehmer existiert de lege lata noch kein derartiges Recht – dies kann sich allerdings mit Aussicht auf eine europäische Implementierung bald ändern.

3. Offline bleiben gegenüber dem Internet?

Wie oben dargestellt, kann unter dem Begriff „Online-Sein“ auch das Herstellen einer Verbindung zum Internet verstanden werden.⁷⁰ Da es sich bei dem Begriff offline um das Gegenteil von online handelt, bedeutet das im Umkehrschluss, dass man unter offline auch das Trennen der Verbindung zum Internet verstehen kann. In diesem Fall handelt es sich lediglich um eine kurzfristige Trennung der Verbindung und es bezieht sich auf ein internetkompatibles Gerät. Man könnte aber argumentieren, dass eine Person nicht nur mit dem Internet verbunden, und somit online ist, wenn sie ein Gerät dazu verwendet, sondern auch eine Verbindung darin sehen, dass personenbezogene Daten von ihr ins Internet gelangen. In dem Moment in dem Daten über eine Person im Internet verfügbar sind, besteht folglich eine Verbindung zum Internet und man könnte sie als online ansehen. Um sich in diesem Kontext zu trennen und offline zu sein, müsste die Verfügbarkeit der dazugehörigen Daten zum Beispiel durch Löschen verhindert werden. Innerhalb dieser Sichtweise würde man zum Beispiel mit dem Internet verbunden und damit online sein, wenn man ein Social Media Profil einrichtet und offline gehen, indem man es wieder löscht.

⁷⁰ Brockhaus Enzyklopädie Norde-Parak, S. 351.

Bezüglich eines Rechts, Daten zu löschen, ist Art. 17 DSGVO, der nach seiner amtlichen Überschrift als Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) bezeichnet wird, einschlägig. Sofern dieses Recht adäquat genug wäre, um sich vom Internet zu „trennen“, könnte man es folglich als ein Recht darauf offline zu gehen ansehen. Da man nach der „Trennung“ vom Internet nicht zur Wiederherstellung gezwungen werden würde, ginge damit auch ein Recht darauf, offline zu sein, einher. Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der Gründe der lit. a-f und keine Ausnahme nach Art. 17 Abs. 3 vorliegen.

Anspruchsberechtigt wäre man somit als natürliche Person.⁷¹ Relevanter Anspruchsgegner wäre hier nicht nur ein etwaiger Plattformbetreiber, sondern auch die Suchmaschinenbetreiber, weil eine vollständige Löschung und damit ein Offline-Sein nur dann zu bejahen wäre, wenn auch sie die jeweiligen Daten löschen würden. Dafür müssten diese Verantwortliche iSd. Art. 17 DSGVO sein. Darunter versteht man nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Suchmaschinenbetreiber sind dabei nach der Rechtsprechung des EuGH als Verantwortliche anzusehen, denn die Strukturierung von bereits im Internet veröffentlichten Daten wird als eigener Datenverarbeitungsvorgang eingeordnet.⁷²

Darüber hinaus müsste noch ein Lösungsgrund des Art. 17 Abs. 1 lit a-f einschlägig sein. Das zeigt bereits, dass eine Löschung nicht einfach ohne jeglichen Grund geltend gemacht werden kann. Dies ist ein Argument dagegen, das Recht auf Vergessenwerden als ein Recht auf Offline-Sein anzusehen. Wenn es nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, dann hat man gerade kein Recht darauf, sich vollumfänglich davon zu lösen. Ähnlich ist es mit den Ausschlussgründen des Absatz 3. Solange es Ausschlussgründe für das Lösungsverlangen gibt, die sich zumeist aus einer Abwägung zugunsten der Interessen der Gesellschaft ergeben, kann der Einzelne nicht einfach offline sein, indem er sein Recht durchsetzt. Insofern lässt sich sagen,

⁷¹ *Keppeler/Leutheusser-Schnarrenberger*, in: Schwartman et. al. (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 17, Rn. 17.

⁷² EuGH, Entscheidung vom 13.05.2014, C-131/12, Google Spain und Google, Rn. 21-41; *Keppeler/Leutheusser-Schnarrenberger*, in: Schwartman et. al. (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 17, Rn. 18ff.

dass sich aus dem Recht auf Vergessen werden, aufgrund der bestehenden weiteren Voraussetzungen in Gestalt der Lösungsgründen und der Ausnahmetatbeständen des Artikel 17 DSGVO, kein Recht auf Offline-Sein herauslesen lässt, weil die Chance auf das komplette Kappen der Verbindung dahingehend nicht besteht.

III. Die Entwicklung von künstlicher Intelligenz

Es wurde aufgearbeitet, inwieweit und in welchen Fällen ein Recht auf Offline-Bleiben bereits besteht. Ziel der folgenden Betrachtung ist es, zu untersuchen, ob die aktuell rapiden Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz etwas an diesen Umständen und Wertungen ändern oder zumindest zukünftig, bei einer ähnlichen prognostizierten Entwicklung, ändern könnten.

Dafür bietet es sich erstens an, zu klären, warum der aktuelle Stand der künstlichen Intelligenz überhaupt einen Einfluss auf diese Thematik haben könnte. Die Hauptgründe für eine Skepsis vor der Vernetzung und damit für eine Notwendigkeit eines Individualrechts liegen im Bereich von Datenschutz und Privatsphäre. Genau dort knüpft die Problematik von aktuell entwickelten KI-basierten Systemen an.

1. Künstliche Intelligenz und Datenschutz

Um aufzuarbeiten, inwiefern künstliche Intelligenz Einfluss auf diese Themen nehmen könnte, müsste man zunächst einordnen, was man unter künstlicher Intelligenz versteht, indem man den Begriff definiert. Allerdings konnte man sich auf eine einheitliche Definition für künstliche Intelligenz bis heute, auch außerhalb des rechtlichen Rahmens, nicht einigen.⁷³ Das liegt daran, dass dies ein sehr wandelbares Gebiet ist und immer neue Dynamiken, wie z.B. neuerdings Chat GPT, entstehen, die möglicherweise dann nicht mehr unter eine vorgefertigte Definition fallen würde. Eine mögliche Definition ergibt sich aus Art. 3 des zukünftigen KI-Gesetzes der Europäischen Union. Danach versteht man unter einem „KI-System“ ein maschinengeschütztes System, das für einen in unterschiedlichen Graden autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte,

⁷³ Harwardt/Köhler, S. 21.

Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

Dabei erkennt man, dass es sich um eine weite und komplizierte Definition handelt, um auch neuere Entwicklungen weiterhin umfassen zu können. Unabhängig davon unter welche Definition diese Systeme fallen, haben sie allerdings meist eines gemeinsam. Beispielsweise funktioniert das sog. maschinelle Lernen, indem Daten eingespeist werden und so aus diesen Erfahrungsschätze gebildet werden, die wiederum das Erstellen von neuem Wissen ermöglichen.⁷⁴ Für die Funktionsweise des „Natural Language Processing“, eine „Fähigkeit von Computern, mit gesprochenem oder geschriebenem Text zu arbeiten, indem die Bedeutung aus dem Text extrahiert oder sogar Text erzeugt wird, der lesbar, stilistisch natürlich und grammatikalisch korrekt ist“,⁷⁵ benötigt man Texte oder Sprache. Dementsprechend können auch diese aus personenbezogenen Daten gezogen werden. Die Gemeinsamkeit besteht somit darin, dass sie Daten benötigen, um zu funktionieren.

Wenn es nun um personenbezogene Daten geht, die für diese Funktionen genutzt werden, dann müssen diese erhoben, verarbeitet und auch gespeichert werden, was wiederum zu Bedenken bezüglich der Sicherheit dieser Prozesse führen kann.⁷⁶ Wenn Daten in vielen unterschiedlichen System genutzt und gespeichert werden, dann erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass auf anfällige System zurückgegriffen wird, die attackiert werden könnten und die Daten dann unrechtmäßig gebraucht werden.⁷⁷ Darüber hinaus können KI-Systeme auch dazu in der Lage sein, aus vermeintlich unbedeutenden Informationen sensiblere Informationen zu ziehen, die dann wiederum äußerst persönliche Dinge, wie die sexuelle Orientierung, das gesundheitliche Befinden oder die politische Orientierung einer Person, vorhersagen können.⁷⁸ Diese Form von Gefahren für die Privatsphäre wird als „predictive harm“ bezeichnet.⁷⁹ Beispielsweise könnte aus den Bewegungsdaten des Telefons auf einen regelmäßigen Aufenthalt bei einem Facharzt geschlossen und so eine bestimmte Erkrankung ausgemacht werden. Auf diesen Schluss hätte bei

⁷⁴ Harwardt/Köhler, S. 23.

⁷⁵ Harwardt/Köhler, S. 25.

⁷⁶ AI and Privacy: the privacy concerns surrounding AI, its potential impact on personal data, <https://economictimes.indiatimes.com/news/how-to/ai-and-privacy-the-privacy-concerns-surrounding-ai-its-potential-impact-on-personal-data/articleshow/99738234.cms>.

⁷⁷ Ibid.

⁷⁸ Sullivan, Examining Privacy Risks in AI Systems, <https://transcend.io/blog/ai-and-privacy>.

⁷⁹ Ibid.

Zugriff auf die Datenlage zwar auch ein Mensch kommen können, eine trainierte künstliche Intelligenz kann solche Daten allerdings mittlerweile in deutlich höherer Breite und Frequenz auswerten.

Weitere Besonderheiten von künstlicher Intelligenz, die Konsequenzen für die Datensicherheit beinhalten, finden sich in der Art und Weise, wie Daten erlangt werden. So wird beim sog. „Web scraping“ eine große Anzahl an Daten, die sich auf Webseiten befinden, angesammelt, um diese weiterzuverarbeiten.⁸⁰ Dabei handelt es sich teilweise nicht nur um öffentliche Daten, sondern auch private, welche dann ohne jegliches Einvernehmen der Betroffenen verwendet werden könnten.⁸¹ Weitere Gefahren werden durch den Fortschritt von künstlicher Intelligenz verstärkt. Besonders lassen sich hier Identitätsdiebstahl und ungerechtfertigte Überwachung hervorheben.⁸² Durch die bessere und schnellere Verarbeitung, aber auch die Möglichkeit der Verarbeitung von Daten in Echtzeit, werden diese Gefahren verstärkt. All diese Entwicklungen zeigen, dass es nicht unbedingt nötig ist, dass gänzlich neue Datenschutzprobleme entstehen, um eine erhöhte Gefahr für Privatsphäre und Datenschutz durch künstliche Intelligenz bejahen zu können.

2. Künstliche Intelligenz und die Anwendbarkeit der DSGVO

Wie vorangegangen erläutert stellt künstliche Intelligenz eine bedeutende Gefahr für Datenschutzgesichtspunkte und damit einhergehend auch für die Privatsphäre Einzelner dar. Dementsprechend naheliegend stellt sich die Frage, ob die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als bereits bestehende Rechtsgrundlage vor diesen Gefahren ausreichenden Schutz bietet. Dafür müsste die DSGVO zunächst einmal anwendbar sein.

a) Sachlicher Anwendungsbereich Art. 2 DSGVO

Der sachliche Anwendungsbereich umfasst dabei nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder

⁸⁰ AI and Privacy: Safeguarding Data in the Age of Artificial Intelligence, <https://www.digitalocean.com/resources/article/ai-and-privacy>.

⁸¹ Ibid.

⁸² *Benchlouch/Sher*, The privacy Paradox with AI, <https://www.reuters.com/legal/legalindustry/privacy-paradox-with-ai-2023-10-31/>.

gespeichert werden sollen. Folglich ist es relevant, ob es sich bei den Daten, die eine künstliche Intelligenz verwendet, um personenbezogene Daten handeln. Unter personenbezogenen Daten versteht man alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen (Art. 4 Abs. 1 Hs. 1 DSGVO).

Als identifizierbar wiederum wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Abs. 1 Hs. 2 DSGVO). Darunter fällt zum Beispiel ein Bild einer Person, sofern diese dadurch zu identifizieren ist,⁸³ aber auch ein Bild von einer Landschaft, wenn dieses mit GPS-Daten verbunden ist und dadurch lokalisierbar und mit einer Person verknüpfbar ist.⁸⁴ Anders ist dies allerdings sofern die Daten anonymisiert wurden, dann ist die DSGVO nicht anwendbar.⁸⁵

Für das Verarbeiten legt die DSGVO in Art. 4 Abs. 2 jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, fest. Wenn eine künstliche Intelligenz somit nicht anonymisierte Daten verwendet, um Prozesse durchzuführen, so würde dies bis dato unter den Schutzbereich der DSGVO fallen.

Die Nichtanwendbarkeit bei anonymisierten Daten stellt dabei keine Schutzlücke dar, weil in diesem Fall Datenschutz gerade nicht in diesem Ausmaß notwendig ist.

b) Adressatenkreis

Die künstliche Intelligenz müsste weiterhin auch Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO sein. Dafür müsste es sich bei künstlicher Intelligenz um eine natürliche oder

⁸³ EuGH, NJW 2015, 463, Rn. 22; *Schild*, in: Brink/Ungern-Sternberg/Wolff, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 4, Rn. 14; *Bleckat*, in: Buchner et. al., S. 194, 195.

⁸⁴ *Schild*, in: Brink/Ungern-Sternberg/Wolff, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 4, Rn. 14.

⁸⁵ *Ernst*, in: Paal/Pauly, DSGVO, Art. 4, Rn. 48; *Bleckat*, in: Buchner et. al., S. 194, 195.

juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle handeln, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Zum aktuellen Stand besitzt eine künstliche Intelligenz keine Rechtspersönlichkeit,⁸⁶ und kann damit nicht selbst als Verantwortlicher gelten. Allerdings fällt in diesem Falle die Verantwortlichkeit dann auf den Hersteller der künstlichen Intelligenz.⁸⁷ Dies erscheint logisch, um so nicht den Schutzbereich der DSGVO einfach umgehen zu können.

Somit unterfällt das Handeln einer künstlichen Intelligenz grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der DSGVO.

c) Schlussfolgerung

Dementsprechend bestand auch schon vor der Implementierung des AI-Acts der Europäischen Union ein Schutz des Individuums auf der Ebene des Datenschutzes durch die Regeln der DSGVO. Insofern gab es bis dato auch keine klaffende Lücke im Bereich von künstlicher Intelligenz, die durch ein Individualrecht auf Offline-Bleiben hätte geschlossen werden müssen. Die bereits bestehende Anwendbarkeit der DSGVO zeigt auch weiterhin, dass die Entwicklung von künstlicher Intelligenz zwar medial und in der Bevölkerung einen Einfluss auf die Wahrnehmung auf dem Gebiet des Datenschutzes hatte, sie aber die bereits angesprochenen Hintergründe und Wertungen für die Frage, ob ein Recht auf Offline-Sein besteht, nicht wirklich tangiert. Insofern ändert auch eine vermehrte Verbreitung KI-basierter Systeme nichts daran, dass sich der Anwendungsbereich der Grundrechte Charta nur auf europäische Institutionen oder die Durchführung von Unionsrecht erstreckt.

Dasselbe gilt für die Hintergründe des Verneinens auf den Gebieten der europäischen Menschenrechtskonvention und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Nur weil KI-basierte Systeme gewisse Gefahren erhöhen, ändert das im Endergebnis nichts an der bereits vorangegangenen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Das Interesse des Einzelnen an seiner informationellen Selbstbestimmung kann auch trotz dieser Entwicklung kein Aufrechterhalten eines komplett funktionsfähigen Verwaltungsapparats begründen. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die Entwicklung von künstlicher Intelligenz nicht nur negative Aspekte mit sich bringt. So

⁸⁶ *Kemper*, *cognito* 2018, S. 1, 7.

⁸⁷ *Bleckat*, in: *Buchner et. al.*, S. 194, 196.

könnte sie gerade der Baustein sein, der eine vollumfängliche Digitalisierung des Behördenprozesses erst ermöglicht. Unter diesem Gesichtspunkt könnte man die mögliche zukünftige Entwicklung somit sogar eher als weiteres Argument gegen ein Individualrecht auf Offline-Bleiben verstehen.

Auch wird im Hinblick auf zukünftig geltendes Recht das Rahmenübereinkommen des Europarats über Künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht dazu führen, dass das Interesse des Einzelnen gegenüber dem der Gesellschaft überwiegt. Zwar verpflichten sich die Parteien dort nach Art. 7 Maßnahmen einzuführen oder beizubehalten, die dem Einzelnen Menschenwürde und Eigenständigkeit im Verhältnis zum Lebenszyklus einer Künstlichen Intelligenz gewährleisten. Dabei geht es aber vor allem darum, dass Menschen durch KI nicht auf eine Ansammlung von Daten reduziert werden sollen.⁸⁸ Der erläuternde Bericht dient nicht als verbindliche Auslegung, kann aber um das Verständnis über die Bestimmungen zu fördern herangezogen werden.⁸⁹ Dahingehend wird in den Erläuterungen die Eigenständigkeit als Teilaspekt der Menschenwürde besonders hervorgehoben und betont, dass ihnen als Individuen die Kontrolle über den Einfluss von KI auf ihr Leben nicht abgesprochen werden soll.⁹⁰ Daraus kann man aber nicht schließen, dass dies die Parteien dazu verpflichten würde, dem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, unter Bezugnahme seiner Selbstständigkeit, jegliche Berührungspunkte zu Künstlicher Intelligenz verweigern zu können. Die Folge davon wäre, dass Alternativen ohne KI dauerhaft verfügbar bleiben müssten. Vielmehr soll der Mensch bei der Regulierung insoweit im Zentrum stehen, dass die Technologie seine Autonomie eher erweitern statt einschränken soll.⁹¹ Insofern könnte dies zukünftig einen Einfluss auf die konkrete Umsetzung einer Implementierung von KI, beispielweise im Zuge der Digitalisierung des Verwaltungsapparates, haben. Die Nutzung von KI in diesem Bereich könnte nämlich zu mehr Freiheiten für den Einzelnen führen, zum Beispiel in Form von ständiger Verfügbarkeit auch außerhalb der Arbeitszeiten. Folglich bietet auch *de lege ferenda* kein Individualrecht auf Offline-Sein gegenüber einem Hoheitsträger.

⁸⁸ Europarat, 05.09.24, Explanatory Report – CETS 225- Artificial Intelligence, Rn. 53.

⁸⁹ Europarat, 05.09.24, Explanatory Report – CETS 225- Artificial Intelligence, S. 1.

⁹⁰ Europarat, 05.09.24, Explanatory Report – CETS 225- Artificial Intelligence, Rn. 55.

⁹¹ *Ibid.*

Anders sieht dies mit Blick auf das Gebiet der Arbeitsverhältnisse aus. Je wahrscheinlicher es wird, dass mehr Arbeiten zukünftig auch von einer künstlichen Intelligenz übernommen werden können, desto realistischer ist es, dass in Zukunft noch mehr Berufe vermehrt von zu Hause aus bestritten werden können. Wie bereits im dortigen Abschnitt erläutert wurde aber gerade die vermehrte Nutzung des Homeoffice zum Anlass genommen, ein „right to disconnect“ zumindest auf nationaler Ebene zu implementieren. Das wiederum spricht dafür, dass die Bemühungen auf europäischer Ebene mit Blick auf die Zukunft verstärkt werden, um für einen europäischen Mindeststandard zu sorgen.

Bezüglich der Diskussion über ein Recht auf Vergessenwerden wird die erhöhte Nutzung von künstlicher Intelligenz sehr wahrscheinlich für deutlich mehr Lösungsgründe aufgrund einer unrechtmäßigen Verarbeitung sorgen (Art. 17 Abs. 1 lit d DSGVO). Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass dies zu einer solchen Ausweitung der Möglichkeiten des Löschens führen würde, was eine andere Bewertung rechtfertigen könnte. Schließlich lässt sich sagen, dass auch die Entwicklung von künstlicher Intelligenz kein Individualrecht auf Offline-Sein begründen mag.

C. Conclusio

In einer Welt, die sich täglich immer mehr vernetzt und digitalisiert ist die Frage, ob man sich als Individuum von diesem Trend durch ein Recht darauf offline zu sein lösen kann, letztlich zu verneinen. Zumindest soweit sich diese auf das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und einem Hoheitsträger bezieht. Dort überwiegen die Interessen der Gesellschaft gegenüber denen des Einzelnen. Diesem steht es allerdings weiterhin frei, die analogen Alternativen zu nutzen, solange es die noch bestehende Infrastruktur möglich macht. Würde man ihm ein einforderbares Recht zugestehen, so könnte dies den Fortschritt lähmen und die Gesellschaft an eine Infrastruktur binden, die nicht mehr zeitgemäß ist. Man muss jedoch beachten, dass sich diese Wertungen zukünftig ändern könnten, wenn das Nutzen von analogen Alternativen zu einem kompletten Verlust der gesellschaftlichen Teilhabe führen sollte. Eine solche Konsequenz zeichnet sich allerdings im Jahre 2024 und auch bei mittelfristiger Zukunftsbetrachtung nicht ab. Daran ändert auch die rasche Entwicklung der künstlichen Intelligenz nichts.

Blickt man auf den europäischen Arbeitnehmer, so muss man diese Frage differenziert beantworten. Für den deutschen Arbeitnehmer lässt sich die Frage zum aktuellen Zeitpunkt auch noch verneinen. Er kann sich nur zu Hause von seinem Beruf trennen und offline gehen, wenn

dies von seinem Arbeitgeber konzernintern so praktiziert wird. In Frankreich ist das bereits seit 2017 anders, allerdings muss man beachten, dass sich trotz 7-jähriger Implementierung das Recht zum Abschalten noch nicht auf den gesamten Arbeitsmarkt erstreckt hat. Allerdings sollten die Bestrebungen des europäischen Parlaments zumindest auf europäischer Ebene in naher Zukunft an diesen Situationen etwas ändern, weshalb man wohl bezüglich des europäischen Arbeitsmarktes bald ein Recht darauf haben könnte, offline zu sein.

Auch im Internet bestehen Allgemeininteressen, die die Wünsche des Einzelnen verdrängen können. Dort kann man zwar einiges mit dem Artikel 17 DSGVO löschen lassen, jedoch nicht seine gesamte Internetpräsenz, sofern Ausschlussgründe entgegenstehen. Deshalb besteht auch in Bezug zum Internet kein Individualrecht, sich davon nur aufgrund eigenen Wunsches trennen zu können und offline zu gehen.

Die Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz wird den gesellschaftlichen Diskurs wohl die nächsten Jahre immer mehr dominieren. Allerdings genügt dies nicht, um die Interessen des Einzelnen, sich davor zu schützen, über die der Gesellschaft zu stellen. Richtigerweise sind dessen Interessen bereits durch die anwendbare Datenschutzgrundverordnung hinreichend geschützt.

Literaturverzeichnis

- Avogaro, Matteo*, Right to Disconnect: French and Italian Proposals for a Global Issue, in: N.N., Law Journal of Social and Labor Relations, Band 4, Ausgabe 3, Brasilia Brasilien, 2018, 110-129
- Avogaro, Matteo/Vargas-Llave, Oscar/Weber, Tina*, Right to disconnect in the 27 EU Member States, Eurofound Working Paper, N.D., <https://cooperante.uni.lodz.pl/wp-content/uploads/2020/08/wpef20019.pdf> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- Benchlouch, Ariela/Sher Gai*, The privacy paradox with AI, Reuters, 31.10.2023, <https://www.reuters.com/legal/legalindustry/privacy-paradox-with-ai-2023-10-31/> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- Bleckat, Alexander*, Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung auf künstliche Intelligenz, in: Buchner, Benedikt/Fox, Dirk/ Mester, Britta Alexandra/Reimer, Helmut (Hrsg.), Datenschutz und Datensicherheit, Band 44, Wiesbaden Deutschland, 2020, 194-198
- Brink, Stefan/Ungern-Sternberg, Antje/Wolff, Heinrich Amadeus* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 47. Auflage, München Deutschland, 2024
- Dror-Shpoliansky, Dafna/Shany, Yuval*, It's the End of the (Offline) World as We Know It: From Human Rights to Digital Human Rights – A Proposed Typology, in: Nouwen, Sarah/Weiler, Joseph H.H. (Hrsg.), European Journal of International Law, Band 32, 4. Auflage, Glasgow Schottland, 2021, S. 1249-1282
- Ehlers, Dirk/Germelmann, Claas Friedrich* (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 5. Auflage, Berlin Deutschland, 2023
- Fallon, Rebecca*, Celebgate: Two Methodological Approaches to the 2014 Celebrity Photo Hacks, in: Burnap, Pete/Sartori, Laura/Tiropanis, Thanassis/Vakali, Athena (Hrsg.), Internet Science INSCI 2015 Lecture Notes in Computer Science, Cham Deutschland, 2015, 49-60
- Harwardt, Mark/Köhler, Maximilian*, Künstliche Intelligenz entlang der Customer Journey Einsatzpotenziale von KI im E-Commerce, Wiesbaden Deutschland, 2023

- Hesselberth, Pepita*, Discourses on disconnectivity and the right to disconnect, in: N.N., *New Media & Society*, Band 20, Ausgabe 5, N.P., 2018, 1994-2010
- Hill, Michael/Swinhoe, Dan*, The 15 biggest data breaches of the 21st century, csoonline, 08.11.2022, <https://www.csoonline.com/article/534628/the-biggest-data-breaches-of-the-21st-century.html> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- Hübschmann, Walter/Hepp, Ernst/Spitaler, Armin* (Hrsg.), AO/FGO, 279. Lieferung, Köln Deutschland, 2024
- Iudicone, Feliciano*, Italy: New rules to protect self-employed workers and regulate ICT-based mobile work, eurofund.europa, 02.08.2017, <https://www.eurofound.europa.eu/en/resources/article/2017/italy-new-rules-protect-self-employed-workers-and-regulate-ict-based-mobile> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- Karaboga, Murat/ Matzner, Tobias/ Obersteller, Hannah/ Ochs, Carsten*, Is there a Right to Offline Alternatives in a Digital World?, in: De Hert, Paul/Gutwirth, Serge/Leenes, Ronald/ van Brakel, Rosamunde (Hrsg.), *Data Protection and Privacy (In) visibilities and Infrastructures*, Cham Schweiz, 2017, S. 31-57
- Kemper, Carolin*, Rechtspersönlichkeit für Künstliche Intelligenz?, in: *cognitio – studentisches Forum für Recht und Gesellschaft*, 2018, Band 1, 1-13
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf* (Hrsg.), *Grundrechte. Staatsrecht II*, 39. Auflage, Heidelberg Deutschland, 2023
- Knierim, Thomas/Rübenstahl, Markus/Tsambikakis, Michael* (Hrsg.), *Internal Investigations*, 2.Auflage, Heidelberg Deutschland, 2016
- Lerouge, Loic/Trujillo Pons, Francisco*, Contribution to the study on the ‘right to disconnect’ from work. Are France and Spain examples for other countries and EU law?, in: Hendrickx, Frank (Hrsg.), *European Labour Law Journal*, Band 13, Ausgabe 3, N.P., 2022, 450-465
- Marsan, Carolyn Duffy*, The 15 Worst Internet Privacy Scandals of All Time, csoonline, 26.01.2012, <https://www.csoonline.com/article/534414/data-protection-15-worst-internet-privacy-scandals-of-all-time.html> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)

- Marsch, Nikolaus*, Das europäische Datenschutzgrundrecht, Tübingen Deutschland, 2018
- Meunier, Denis*, Le droit de ne pas utiliser Internet devrait être inscrit dans la Constitution !, Gang des vieux en colere, 02.05.2024, <https://gangdesvieuxencolere.be/2024/05/le-droit-de-ne-pas-utiliser-internet-devrait-etre-inscrit-dans-la-constitution/> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- Michl, Walther*, Das Verhältnis zwischen Art. 7 und Art. 8 GRCh — zur Bestimmung der Grundlage des Datenschutzgrundrechts im EU-Recht, in: Buchner, Benedikt/Fox, Dirk/ Mester, Britta Alexandra/Reimer, Helmut (Hrsg.), Datenschutz und Datensicherheit, Band 41, Wiesbaden Deutschland, 2017, 349-353
- N.N.*, Die Europäische Säule sozialer Rechte in 20 Grundsätzen, Europäische Kommission Beschäftigung Soziales und Integration, N.D., <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1606&langId=de> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- N.N.*, AI and Privacy: Safeguarding Data in the Age of Artificial Intelligence, digital ocean, N.D., <https://www.digitalocean.com/resources/article/ai-and-privacy> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- N.N.*, Brockhaus Enzyklopädie, Band 20 Norde-Parak, 21. Auflage, Leipzig Mannheim Deutschland, 2006
- N.N.*, Privacy Scandal NSA Can Spy on Smart Phone Data, Spiegel international, 07.09.2013, <https://www.spiegel.de/international/world/privacy-scandal-nsa-can-spy-on-smart-phone-data-a-920971.html> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- N.N.*, Is the right to disconnect about to become an effective right for employees in France?, Soulier Avocats, 26.12.2016, <https://www.soulier-avocats.com/en/is-the-right-to-disconnect-about-to-become-an-effective-right-for-employees-in-france/> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- N.N.*, European Industrial Relation Dictionary / Right to disconnect, eurofund.europa, 01.12.2021, <https://www.eurofound.europa.eu/en/european-industrial-relations-dictionary/right-disconnect> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)

- N.N.*, AI and Privacy: The privacy concerns surrounding AI, its potential impact on personal data, The Economic Times Online, 25.04.2023, <https://economictimes.indiatimes.com/news/how-to/ai-and-privacy-the-privacy-concerns-surrounding-ai-its-potential-impact-on-personal-data/articleshow/99738234.cms?from=mdr> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- N.N.*, 42 Prozent der Deutschen noch skeptisch in Bezug auf Nutzen von künstlicher Intelligenz, Verband der Internetwirtschaft, 09.11.2023, <https://www.eco.de/presse/42-prozent-der-deutschen-noch-skeptisch-in-bezug-auf-nutzen-von-kuenstlicher-intelligenz/> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- Paal, Boris/Pauly, Daniel* (Hrsg.), Beck'sche Kompakt-Kommentare Datenschutzgrundverordnung, 3. Auflage, München Deutschland, 2021
- Pape, Marketa*, The right to disconnect in “A Europe Fit for the Digital Age”, Legislative Train Schedule European Parliament, 20.04.2024, <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-europe-fit-for-the-digital-age/file-al-legislative-proposal-to-the-commission-on-the-right-to-disconnect> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- Saurenz, Daniel*, KI: Eine Euphorie wie vor der Großen Depression 1931, Capital +, 08.03.2024, <https://www.capital.de/geld-versicherungen/ki--eine-euphorie-wie-vor-der-grossen-depression-1931-34527544.html> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- Schiedermaier, Stephanie*, Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht, Tübingen Deutschland, 2012
- Schwartzman, Rolf/Jaspers, Andreas/Thüsing, Gregor/Kugelman, Dieter*, (Hrsg.), DSGVO/BDSG, 2. Auflage, Heidelberg Deutschland, 2020
- Sullivan, Morgan*, Examining Privacy Risks in AI Systems, transcend, 01.12.2023, <https://transcend.io/blog/ai-and-privacy> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)
- Turlan, Frédéric*, France: A legal right to switch off from work, eurofund.europa, 18.12.2014, <https://www.eurofound.europa.eu/fr/resources/article/2014/france-legal-right-switch-work> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)

Vargas-Llave, Oscar, Do we really have a right to disconnect?, eurofund.europa, 13.07.2022, <https://www.eurofound.europa.eu/en/blog/2022/do-we-really-have-right-disconnect> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)

Wagener, Jessica, Wieso wir plötzlich im Homeoffice mehr arbeiten, ze.tt, 28.04.2020, <https://www.zeit.de/zett/2020-04/wieso-wir-ploetzlich-im-homeoffice-mehr-arbeiten> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)

Westphal, Andre, EU fordert angesichts des Home-Office Booms ein „Recht zum Abschalten“, Caschys blog, 26.01.2024, <https://stadt-bremerhaven.de/eu-fordert-angesichts-des-home-office-booms-ein-recht-zum-abschalten/> (zuletzt aufgerufen 27.10.2024)